

revidierten Gewerbeordnung neu eingefügt. Nicht unerwähnt bleibe, daß sowohl das Versicherungs- als auch das Verlagsrecht nicht in das neue Handelsgesetzbuch aufgenommen worden sind, sondern die Regelung dieser Materien besonderen Reichsgesetzen vorbehalten ist*). In gleicher Weise sind auch alle bisherigen, das Handelsrecht direkt berührenden einzelnen Reichsgesetze dem Entwurfe nicht eingeordnet, weil man sonst genötigt gewesen wäre, diese einzelnen Materien mit der neuen allgemeinen Gesetzesfassung wieder in engere Verbindung zu bringen, was nur durch entsprechende Weiterungen und textliche Veränderungen möglich gewesen wäre.

Wegen Beratung dieses Entwurfes zum Handelsgesetzbuch ist der deutsche Handelstag gesonnen, Ende September oder Anfang Oktober eine Plenarversammlung anzusetzen. Die Wahl dieses Zeitpunktes wird damit gerechtfertigt, daß die Reichsverwaltung beabsichtige, den Entwurf des neuen Gesetzbuchs nach vorheriger Würdigung der ihr bekannt gewordenen Wünsche und Bedenken noch im Oktober dem Bundesrat vorzulegen, die Beratung des Bundesrats noch im November und die Vorlegung an den Reichstag noch vor Weihnachten herbeizuführen. Dem gegenüber ist nun aus der Mitte des Handelsstandes das Bedenken geltend gemacht worden, ob die Zeit bis zum Oktober für eine gründliche Prüfung ausreichen werde, wie sie im Interesse des Handels liege, und ob sich nicht eine Verlängerung der für diese Aufgabe gegebenen Zeit empfehle, zumal hier nichts zu einer ungewöhnlichen Beschleunigung nötige. So hat z. B. die Leipziger Handelskammer, die aufgefordert worden war, bis zum 1. September dieses Jahres ihre Meinung kundzugeben, in ihrer Sitzung von Montag den 20. Juli beschlossen, um Verlängerung des viel zu kurz angesetzten Termins nachzusuchen. In einem halbamtlichen Artikel drängt nun die Nordd. Allgem. Zeitung die Handelskörperschaften zur sofortigen Durchberatung des Entwurfs, indem sie schreibt: »Eine Beschleunigung ist unzweifelhaft geboten. Das Bürgerliche Gesetzbuch soll bekanntlich am 1. Januar 1900 in Kraft treten, das neue Handelsgesetzbuch muß unbedingt gleichzeitig Geltung erlangen. Von jenem Zeitpunkt trennen uns nur noch drei Sessionen des Reichstags, und von diesen drei Sessionen werden die beiden letzten, wie ja im Reichstag schon bekannt ist, vollaus in Anspruch genommen sein durch mehrere ebenso schwierige wie umfassende Vorlagen, die nach der Bestimmung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erledigt sein müssen, bevor dieses in Kraft tritt. Dahin gehören vor allem die Revisionsentwürfe zur Civilprozeßordnung und zur Konkursordnung, sowie ein Gesetzentwurf über das Verfahren in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch geregelten Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, Entwürfe, welche vermutlich zu langen Erörterungen im Reichstag führen werden. Somit bleibt für das Handelsgesetzbuch nur die nächste Session des Reichstags übrig. Sollte es in dieser Session nicht erledigt werden, so entstände für die übrigen Vorlagen die Gefahr einer Verzögerung, welche die Möglichkeit in Frage stellte, das neue bürgerliche und das neue Handelsrecht mit dem Jahre 1900 in Kraft treten zu lassen. Ein solcher Ausgang läge jedenfalls nicht im Interesse der gewerblichen Kreise, und deshalb scheinen uns diese Kreise allerdings Anlaß zu haben, ihre Wünsche bald kundzugeben. Daß letzteres bis Ende September nicht zu erreichen sein sollte, möchten wir um so weniger annehmen, als eine große Anzahl

von Vertrauensmännern des Handels- und Gewerbebestandes schon im vorigen Winter in das Reichsjustizamt einberufen war, um bei der Ausarbeitung des Entwurfs mitzuwirken. Ihnen wird es nicht schwer fallen, den Berufsgenossen die Würdigung der Abweichungen des neuen Rechts von dem bestehenden Gesetz zu erleichtern. Auch die Sommerzeit mit ihren Erholungsbedürfnissen kann doch nicht wohl, wie hier und da besorgt wird, ein Grund sein, die baldige Erledigung der dem Handelsstande erwachsenen Aufgabe zu hindern. Der Reichstag hat im Interesse des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Opfer gebracht, eine lange, angestrenzte Session bis in den Juli hinein zu erstrecken. Da wird der Handelsstand gewiß die Kraft der Entschließung besitzen, um in den seit der Veröffentlichung des Handelsgesetzbuch-Entwurfs laufenden drei Sommermonaten seine Stellung zu dessen Vorschlägen zu nehmen«.

Kleine Mitteilungen.

Erhöhung des Post-Zeitungstarifs. — In Berlin tagte am Sonnabend den 18. Juli Vormittag im Savoy-Hotel eine Versammlung von Zeitungsverlegern, auf der etwa 300 Zeitungen mit einem Leserkreis von über 2 1/2 Millionen vertreten waren. Als Vertreter des 130 Zeitungen umfassenden Vereins der Fachpresse hatte sich Herr Dr. Hesse und als Vertreter des Vereins der Papierfabrikanten Herr Geheimrat Kommerzienrat Niethammer eingefunden. Nachdem Herr Balz (Berliner Neuesten Nachrichten) zum Vorsitzenden gewählt worden, beschloß man nach lebhafter Debatte folgende Resolution: »Die heute in Berlin versammelten Zeitungsbesitzer aus allen Teilen Deutschlands beschließen die Einsetzung einer Kommission, welche mit aller Macht gegen die Erhöhung des Tarifs vorgehen soll und einer später zu berufenden Versammlung Bericht zu erstatten hat. Sie soll den deutschen Zeitungen Material für die Agitation gegen die beabsichtigte Erhöhung des Postzeitungstarifs liefern und insonderheit auch in Eingaben an alle maßgebenden Faktoren und Behörden die Unmöglichkeit der beabsichtigten Erhöhung in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Beziehung klar legen. Die Versammlung erklärt ausdrücklich, daß sie bereit ist, mit allen deutschen Zeitungen in Beratung über diese Angelegenheit zu treten, da sie der Ansicht ist, daß bei einmütigem Vorgehen darauf gerechnet werden kann, den Wünschen aller Zeitungen gerecht zu werden.« Die »Post« bemerkt dazu: »So viel aus dem uns zugehenden Berichte zu ersehen ist, waren in dieser Versammlung die Interessen der billigen Zeitungen, die durch den gegenwärtigen Tarif zum Schaden der übrigen und der Posteinnahmen begünstigt werden, ausschließlich vertreten. Es läßt sich begreifen, daß diese Blätter einer Reform, bei der die Lasten einigermaßen gerecht verteilt werden würden, abgeneigt sind. Daß ihr Vorgehen den von ihnen gewünschten Erfolg haben sollte, bezweifeln wir stark; wohl aber sehen wir die Gefahr, daß die Regierung bei einem Divergieren der Interessenten auf deren Gutachten überhaupt nicht Rücksicht nehmen und die Frage in einer Weise erledigen könnte, die allen Beteiligten größere Opfer und Lasten auferlegt, als z. B. die reichlich erwogenen und auch die Interessen der mittleren und kleineren Presse berücksichtigenden Vorschläge des Vereins der Zeitungsverleger. Im Hinblick darauf können wir den heutigen Beschluß nur bedauern«.

Telegraphenwesen. — Am 16. Juli hielt die Internationale Telegraphenkonferenz in Budapest ihre erste Plenarsitzung ab. In derselben wurde das kommissionell vorbereitete internationale Telegraphenstatut behandelt, das mehrere Bestimmungen enthält, die auch für das große Publikum von Interesse sind. So wurde die Bestimmung aufgenommen, daß Familien- und Taufnamen, ganze und Dezimal- oder gewöhnliche Bruchzahlen zusammengezogen werden dürfen, um die Zahl der Worte dadurch zu vermindern, und daß für Zusammenziehungen die gewöhnlichen Sprachregeln nicht maßgebend sind. Ferner wird die Anzahl der Buchstaben erhöht, die ein Wort im internationalen Telegraphenverkehr enthalten darf, um bei der Gebührenrechnung als Einheit genommen zu werden, und zwar in den europäischen Relationen auf 15 und in den überseeischen auf 10 Buchstaben. Bezüglich der Abrechnung zwischen den Staaten wurde vereinbart, daß, da sie in Goldfrank geschieht, jedem Staate das Agio gesichert werde. — Weiter wird in den Tageszeitungen berichtet, daß noch folgende Neuerungen in das erwähnte Statut aufgenommen worden sind: Die Aufgeber von unbestellbaren Telegrammen werden von der Unauffindbarkeit des Adressaten verständigigt; wenn ein Adressat eine bezahlte Antwort nicht erteilt, so kann der Aufgeber den für die Antwort bezahlten Betrag innerhalb dreier Monate zurückverlangen. Die Verständigung über die

*) Eine Regelung des Verlags- und des Versicherungsrechts ist nach dem »Hann. Cour.« bereits in Angriff genommen, so daß die in der Denkschrift zum Handelsgesetzbuch gegebene Zusage, die Regelung des einen wie des anderen Rechts solle durch besondere Gesetze erfolgen, innerhalb der nächsten vier Jahre erfüllt werden dürfte.

Red.